

5.5 Die Entlassungsbegleitung/Projekt »NEUANFANG«

Laut § 19 Sächs. JStVollzG soll zur Entlassungsvorbereitung aus der Haft »eine frühzeitige Zusammenarbeit mit Dritten« erfolgen, damit die »Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen«. Um eine möglichst effiziente und koordinierte Entlassungsvorbereitung von Jugendlichen, die zum Tatzeitpunkt im Alter zwischen 14 und 21 Jahre alt waren und zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden und diese in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen verbüßen (d. h. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, § 98b Abs. 1 Satz 2 JGG), zu ermöglichen, wurde im Dezember 2007 das Projekt »'NEUANFANG': Koordinieren – Kooperieren – Integrieren, als Baustein der durchgehenden Betreuung Dresden« ins Leben gerufen, welches von der JGH Dresden in Kooperation mit dem Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. durchgeführt wurde und durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, anteilig mitfinanziert wurde.

Ziel des Projektes war die Schaffung und Durchführung eines professionellen Übergangsmagements durch abgestimmte, fachliche und koordinierte Arbeitsabläufe, kurze und direkte Entscheidungswege und die Sicherstellung der durchgehenden Betreuung ohne Reibungsverluste unter Einbeziehung des bereits existierenden und bewährten Helfernetzwerkes. Die wissenschaftliche Begleitung übernahm die TU Dresden.¹

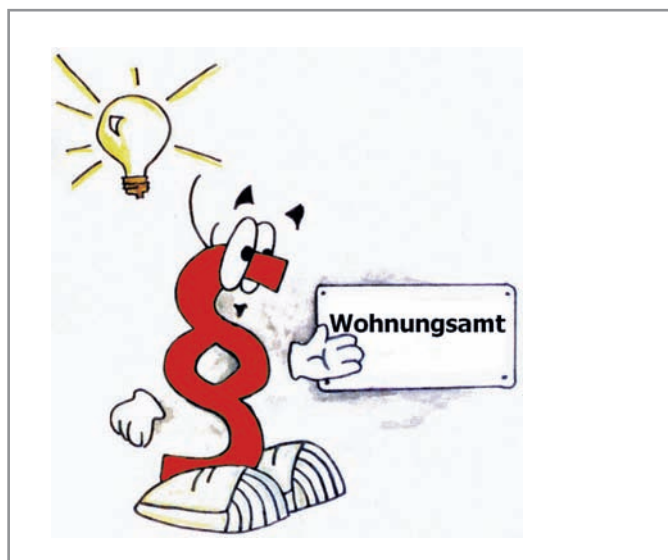
Im Rahmen des Projektes galt es zunächst sich in das Thema Übergangsmangement einzuarbeiten und richtungsweisende Gespräche mit vorrangig am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen durchzuführen, um auf der organisatorischen Ebene strukturelle Voraussetzungen für eine effektive Zusammenarbeit der Kooperationspartner zu schaffen. Nach den ersten Abstimmungen zur inhaltlichen Thematik sowie der Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen wurde ein erstes Arbeitskonzept erstellt, welches im Laufe der Projektzeit weiterentwickelt und komplettiert wurde. Im Januar 2009 konnten die ersten Entlassungsbegleiter und Entlassungsbegleiterinnen ihre praktische Tätigkeit aufnehmen.

Aufgabe der Entlassungsbegleitung, als eine spezielle Form der Einzelfallhilfe/Betreuungsweisung gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG, ist eine effektive Kooperation verschiedener in den Jugendstrafvollzug und die Entlassung Involvierter, um den negativen Prozess der unkoordinierten und sich teilweise überschneidenden Entlassungsvorbereitung entgegenzuwirken.

Denn nur durch eine gelingende (Re-)Sozialisierung können die negativen Folgen der Haft reduziert und die Rückfallquote haftentlassener Jugendlicher gesenkt werden. Aus diesem Grund wird im Rahmen der »Durchgehenden Betreuung« die fallführende Jugendgerichtshelferin oder der fallführende Jugendgerichtshelfer zeitnah über die Inhaftierung informiert. Gleichzeitig erhält er die Information, ob der Jugendliche an der »Durchgehenden Betreuung« teilnehmen möchte.

Der zuständige Jugendgerichtshelfer oder die zuständige Jugendgerichtshelferin begleitet, bei einer erfolgten Einverständniserklärung

des Jugendlichen, dann die Vollzugsplanung über den gesamten Zeitraum des Vollzuges. Er nimmt bei Erforderlichkeit an Vollzugskonferenzen teil und bringt sich u. a. aktiv in die Entlassungsvorbereitung ein. Ziel ist es, bereits frühzeitig während des Vollzuges der Jugendstrafe (ca. 6 Monate vor Haftende) kontinuierlich die Haftentlassung vorzubereiten und nach der Entlassung (bis zu 12 Monaten nach der Haftentlassung) nahtlos fortzuführen, sodass der Jugendliche durch ein Netz von Unterstützungsangeboten und Maßnahmen besser in das Leben nach der Haft integriert werden kann. Die Ausgestaltung der Entlassungsbegleitung stützt sich dabei auf den individuell zu erstellenden (Re-)Integrationsplan und die Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe, mit dem Sozialen Dienst der Jugendstrafanstalt und bei Erforderlichkeit mit der Bewährungshilfe.



Im November 2010 endete das Projekt vorerst nach den 3 Jahren Laufzeit. Die praktische Tätigkeit der Entlassungsbegleiter und Entlassungsbegleiterinnen kann jedoch auch 2011 aus Mitteln der Jugendhilfe fortgeführt werden. Inzwischen konnte die Entlassungsbegleitung ab Januar 2011 auch für junge Frauen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, die von der Jugendgerichtshilfe Dresden betreut werden, als sozialpädagogisches Angebot erweitert werden.

AUTORIN: ROMY KÖRNIG, JGH DRESDEN

¹ Projektbericht und Evaluationsbericht liegen in der JGH Dresden vor. Das Projekt wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, mitgefördert

Durchsetzung der Maßnahme – Entlassungsbegleitung/Projekt »NEUANFANG« – durch den freien Träger

Wie bereits angeführt stellt die Entlassungsbegleitung eine besondere Form der im § 10 JGG vorgesehenen Einzelfallhilfe dar. Die Inhalte und Schwerpunkte der Zusammenarbeit von Haftentlassenen und Entlassungsbegleitern sind mit denen der Betreuungsweisung (vgl. 4.2) weitestgehend identisch.

Die inhaltliche und formelle Strukturierung, wie auch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen (z. B. in Form von Kooperationsvereinbarungen) für die erfolgreiche Durchführung der Entlassungsbegleitung, wurden im Rahmen des Projektes Neuanfang entworfen, umgesetzt und im weiteren Projektverlauf kontinuierlich aktualisiert und komplettiert.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Entlassungsbegleitung basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, wobei jedoch in Einzelfällen die Wahrnehmung dieses Angebots in Zusammenhang mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Bewährungsplan festgehalten werden kann.

In der praktischen Arbeit der Entlassungsbegleitung findet der erste Kontakt zwischen dem oder der Inhaftierten und dem oder der von der Jugendgerichtshilfe beauftragten Entlassungsbegleiter oder Entlassungsbegleiterin in der Regel 6 Monate vor Haftende statt. Im Erstgespräch werden neben der Erfüllung der erwähnten formellen Erfordernisse vor allem die Voraussetzungen sowie die Erwartungen, Wünsche und Ziele der Klienten für das Leben nach der Haft thematisiert.

Aus diesem Gespräch leitet sich der Auftrag des Entlassungsbegleiters oder der Entlassungsbegleiterin für die weitere Zusammenarbeit ab, was im Rahmen einer Teilnahmereinbarung festgeschrieben wird. Häufig beinhaltet die Vorbereitung der Entlassung die Klärung der Wohnfrage nach der Haft, die Erarbeitung einer adäquaten Beschäftigungsperspektive, die Abklärung etwaigen Therapiebedarfs, sowie – bei Bedarf – die Sondierung und beginnende Regulierung der Schuldensituation.



Bis zum Entlassungstag werden nach Möglichkeit und Bedarf Kontakte zu potenziellen Vermietern, Arbeitgebern, Ämtern und Behörden, vermittelnden und kooperierenden Einrichtungen sowie zu Angehörigen hergestellt beziehungsweise gehalten. Dieser Prozess wird durch die Jugend-



gerichtshilfe und den Sozialen Dienst der Jugendstrafanstalt begleitet und unterstützt.

Am Entlassungstag wird der oder die Jugendliche nach Möglichkeit am Bahnhof von seinem Entlassungsbegleiter oder seiner Entlassungsbegleiterin empfangen. Zeitnah erfolgen die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt sowie die Begleitung und Unterstützung zu Antragstellungen bei Agentur für Arbeit und Jobcenter. Im weiteren Verlauf der Entlassungsbegleitung unterscheiden sich die Arbeitsinhalte nicht wesentlich von denen der Betreuungsweisung.

Im Rahmen der Evaluation des Projektes durch die TU Dresden ist aufgefallen, dass in manchen Fällen nach der Entlassung mit der erfolgreichen Bearbeitung existenzieller Notlagen (Finanzen, Wohnung) die Verbindlichkeit und Kontaktkontinuität nachlässt. Dies kann zum Teil in der Beendigung der Zusammenarbeit, noch vor Ablauf der möglichen Dauer von 12 Monaten, resultieren.

Im Rahmen der Evaluation des Projektes durch die TU Dresden ist aufgefallen, dass in manchen Fällen nach der Entlassung mit der erfolgreichen Bearbeitung existenzieller Notlagen (Finanzen, Wohnung) die Verbindlichkeit und Kontaktkontinuität nachlässt. Dies kann zum Teil in der Beendigung der Zusammenarbeit, noch vor Ablauf der möglichen Dauer von 12 Monaten, resultieren.

Dass es mitunter zu Abbrüchen in der Zusammenarbeit kommt, kann in den nachfolgend genannten Umständen begründet sein: zum Einen entsteht der Eindruck, dass die zu Beginn der Entlassungsbegleitung von den Jugendlichen formulierten weiterführenden Ziele im Verlauf nach der Entlassung, aufgrund unerwarteter Entwicklungen und damit einhergehender Desillusionierung und nachlassender Motivation und Ausdauer relativiert werden, des Weiteren ist anzunehmen, dass sich mit den ersten Erfolgen nach der Entlassung der erstrebte Soll-Zustand an den erreichten Ist-Zustand annähert. Dies bedeutet, dass angesichts der existenziellen Sicherung weiterreichende Ziele und Wünsche der Klienten an Bedeutung und Dringlichkeit verlieren.

Dennoch betonen auch diese Jugendlichen ausdrücklich, wie wichtig und hilfreich dieses Unterstützungsangebot, insbesondere in der Anfangsphase nach der Entlassung in Bezug auf Ämtergänge, Antragstellungen, Bearbeitung von Schriftverkehr und dem Zurechtfinden im »bürokratischen Institutionendschungel« empfunden wurde.

AUTOREN: INA PÜSCHEL UND MARTIN SCHMUTZLER,
VSR DRESDEN E. V. (IM AUFTRAG ALLER FREIEN TRÄGER, DIE ENTLASSUNGSBEGLEITUNG DURCHFÜHREN)